

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
Gemeinderat
Bachmatte 60
3632 Oberstocken

Oberstocken, 19. August 2014 / tb

Geschäftsnummer: 23

Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen / Standardkriterien

Privatstrassen können durch Beschluss des Gemeinderats zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn dies für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung ist und folgenden Standard aufweist:

**Vermarchung/
Dienstbarkeiten** Die Strasse ist als separate Parzelle vermarcht und darf keine Dienstbarkeiten (Lasten von Dritten) enthalten, welche einer Übernahme in Gemeindebesitz zuwiderlaufen.

Strassenbreiten Die Strasse hat eine minimale Breite von 3.00 m aufzuweisen.

Belag Die Strasse ist mit einem Bitumenbelag (Tragschicht und Feinbelag) versehen.

Randabschlüsse Im Baugebiet sind Strassenabschlüsse mit Bundsteinen und/oder Stellplatten aus Natursteinen oder gleichwertigen Abschlüssen versehen.

Entwässerung Die Strasse ist mit einer Strassenentwässerung, bestehend aus Einlaufschächten, Rinnen etc., welche an eine öffentliche Leitung (keine Hausanschlüsse) angeschlossen ist, versehen.

Ausserhalb des Baugebietes ist auch eine Entwässerung über die Schulter möglich.

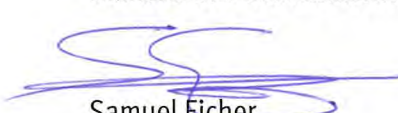
Beleuchtung Die Strasse ist mit einer minimalen Strassenbeleuchtung versehen.

Allgemeines Strassen mit Sackgassen weisen einen Wendepunkt auf (mindestens für Personenwagen/Kleinlieferwagen).

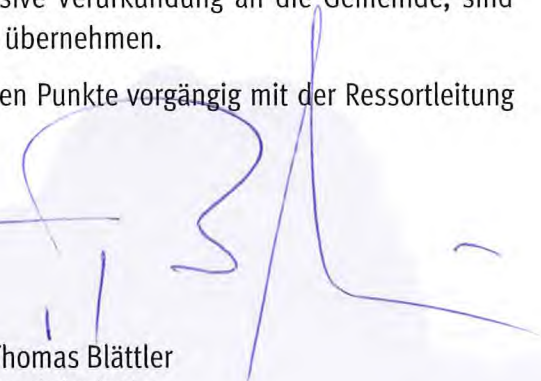
Strassen, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, sind durch die Privatstrassenbesitzer vor der Übergabe an die Gemeinde instand zu stellen. Alle anfallenden Baukosten, inklusive Verurkundung an die Gemeinde, sind von den Privatstrassenbesitzern zu übernehmen.

Bei Unklarheiten können die offenen Punkte vorgängig mit der Ressortleitung besprochen werden.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen



Samuel Eicher
Gemeindepräsident



Thomas Blättler
Gemeindeschreiber